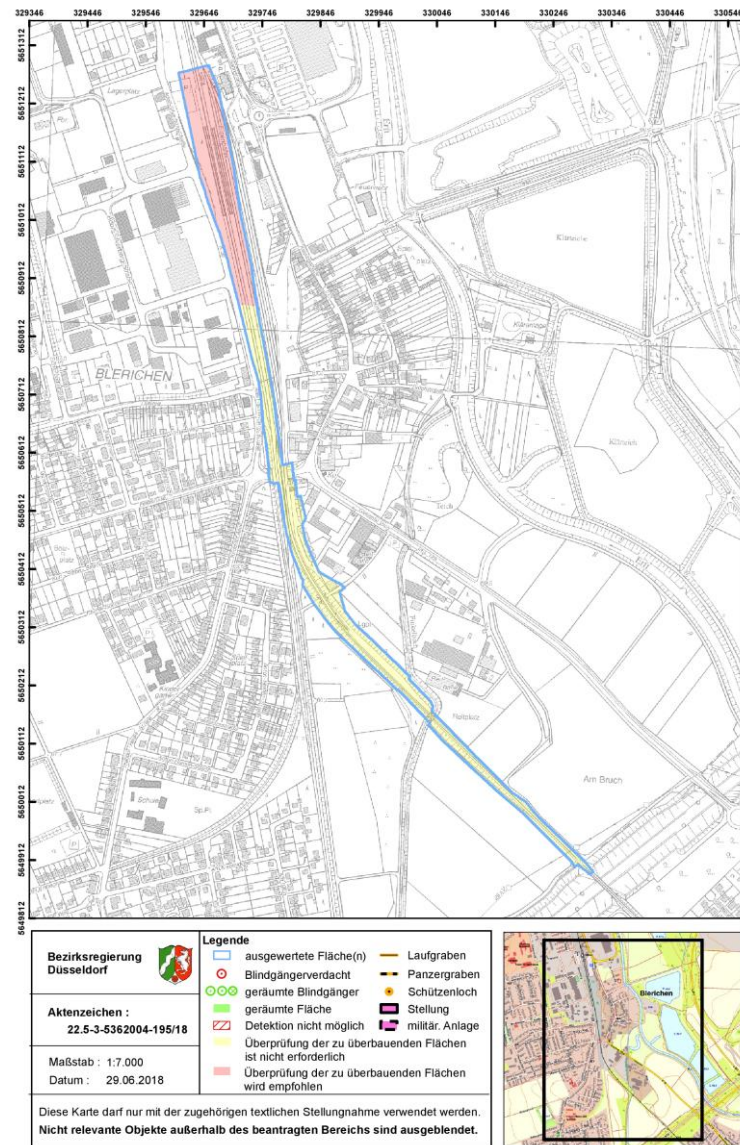


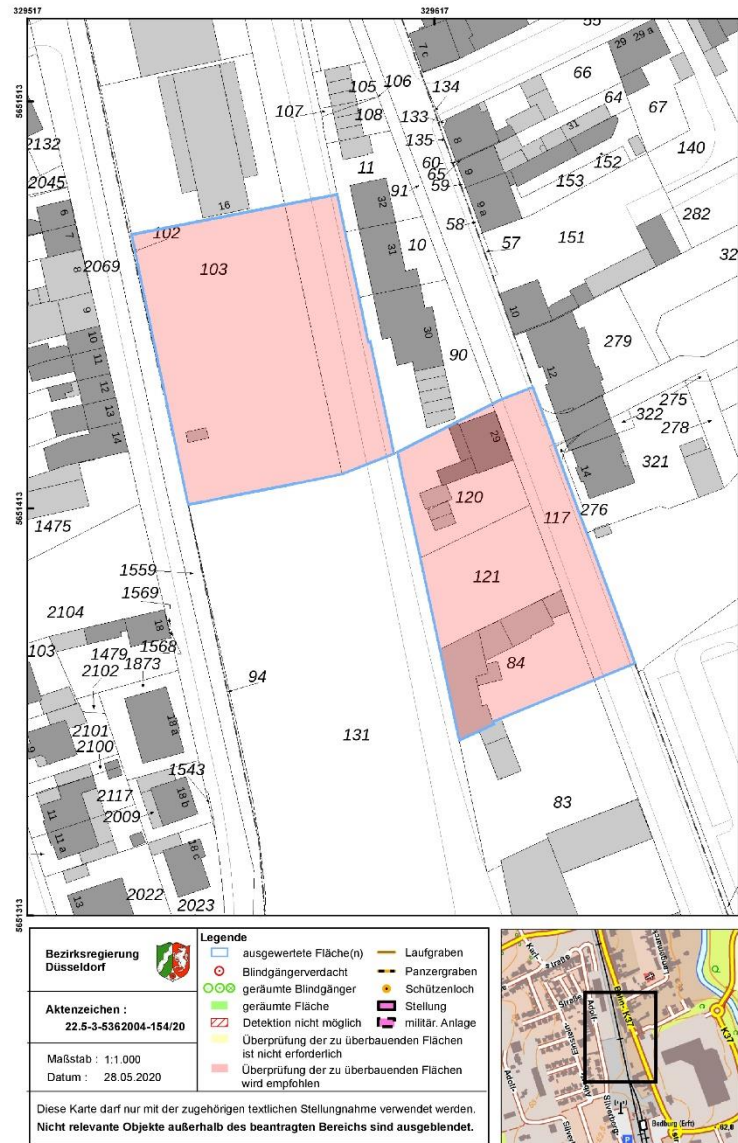
Abwägungsliste Aufhebung Bebauungsplan Nr. 43a / Südumgehung Bedburg Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Planung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB			
lfd.Nr.	Verfasser d. Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung
1.	Landesamt Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Bonn, 25.05.2020	Gegen die geplante Aufhebung des o. g. Bebauungsplans bestehen seitens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW keine forstfachlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Euskirchen, 20.05.2020	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken. In den Unterlagen ist die Bezeichnung L 213 nicht korrekt. Die Landstraße wurde vor über 15 Jahren zur Kreisstraße abgestuft. Ich bitte um Korrektur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung wurde dem Verkehrsentwicklungsplan aus dem Jahr 1992 entnommen, der nun keine Gültigkeit mehr hat. Die Bezeichnung wird in der Begründung entsprechend gekennzeichnet.
3.	Deutsche Glasfaser Netzoperating GmbH, Borken, 13.05.2020	Im angefragtem Bereich: Bahnstraße, Bedburg, Germany befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
4.	Netzbau-anfrage@netcologne.de, 14.05.2020	zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://urldefense.proofpoint.com/v2/url?u=https-3A__planauskunft.netcologne.de_&d=DwIDaQ&c=4qOg7y6nti53Tamibd6dRIPTX7yDc1fM95Fe3pDczUw&r=YvfaUUWPJYIJKrlrvs24DSeezLv0ikyuk0gWajyVDU&m=a7wq5CNlmbE4NfwW2up-nJDGDJGjrm6UEjsLoJ4XgGw&s=1pQD6x5tJ5OO2ylg873d4cl6btLjkI75eS3fRixoX_8&e= und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

		Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.	
5.	Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl, 15.05.2020	an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber: - AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) - ARG mbH & Co. KG - BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) - Covestro AG (nur CO-Pipeline) - Eneco Gasspeicher B.V. - EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG - INEOS Solvents Germany GmbH - innogy Gas Storage NWE GmbH - NUON Epe Gasspeicher GmbH - OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG - PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG - TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) - Westgas GmbH - Wacker Chemie GmbH - Evonik Technology & Infrastructure GmbH Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
6.	Fachdienst 3, Stadt Bedburg, 18.05.2020	als Anlage übersende ich die für die Gesamtflächen zutreffenden Karten von bereits durchgeführter Prüfungen aus den vergangenen Jahren. Hier wurde bereits unter dem Aktenzeichen 106-10 auch bereits eine Kampfmittelprüfung durchgeführt. <i>(Anmerkung der Verwaltung: als Anlagen sind nur die aktuellen Prüfberichte angeführt)</i> Für die noch fehlende Teilfläche (in der Karte grün dargestellt) habe ich die Luftbilddauswertung beantragt. Sobald mir hierzu das Ergebnis vorliegt, setze ich Dich hierüber in Kenntnis.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

		Bezirksregierung Düsseldorf, 26.05.2020: Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular (Antrag auf Kampfmitteluntersuchung) auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular (Antrag auf Kampfmitteluntersuchung). Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das (Merkblatt für Baugrundeingriffe). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	
--	--	--	--



		Bezirksregierung Düsseldorf, 28.05.2020: Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular (Antrag auf Kampfmitteluntersuchung). Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das (Merkblatt für Baugrundeingriffe). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	
--	--	---	--



		Blätter 4 bis 6 „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit“, „Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser“ und „Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser“, vorzusehen.	
10.	Rhein-Erft-Kreis, Bergheim, 25.05.2020	Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises grundsätzliche Bedenken zu o. g. Bebauungsplanänderung. Amt für Straßenbau und Verkehr Ansprechpartner: Herr Kapp In der Begründung wird der Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 43a/Bedburg beschrieben. Diese Beschreibung ist unvollständig. Inhalt des Bebauungsplanes ist primär der Neubau der K37n im Rahmen einer Eisenbahnkreuzungsmaßnahme. Der Bahnübergang Lindenstraße sollte geschlossen und durch eine Eisenbahnüberführung ersetzt werden. Durch Beschluss der Stadt Bedburg vom 02.04.2019 soll der Bahnübergang Lindenstraße nun offen gehalten werden. Der Rhein-Erft-Kreis als Baulastträger der K37 und Projektträger der geplanten Weiterführung des Kreisstraßenzuges (K37n) bis zur Adolf-Silverberg-Straße verfolgt die Maßnahme weiterhin, allerdings nicht im Rahmen einer Eisenbahnkreuzungsmaßnahme. In der Vergangenheit hatte der Zuwendungsgeber angesichts des hohen Investitionsbedarfs stets darauf gedrungen, den Neubau der K37n im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bahnüberganges K37 (Lindenstraße) zu projektieren, weil der Kreis in diesem Fall nur ein Drittel der Kosten zu tragen und der Zuwendungsgeber dementsprechend auch nur ein Drittel der kreuzungsbedingten Kosten zu fördern hätte. Aufgrund der Beschlusslage der Stadt Bedburg, den Bahnübergang offen zu halten, wurde die Angelegenheit in einem Programmberatungsgespräch thematisiert. Der Zuwendungsgeber (Verkehrsministerium und Bezirksregierung Köln) wäre nunmehr grundsätzlich bereit, die K37n auch als eigenständige Maßnahme in vollem Umfang zu fördern.	Die Darlegungen sind in der Begründung auf den Seiten 4-7 genau so erläutert. Einzig der Verweis auf die Eisenbahnkreuzungsmaßnahme und die Bezeichnung der „K 37n“ fehlte hier. Diese Angaben wurden nun eingefügt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

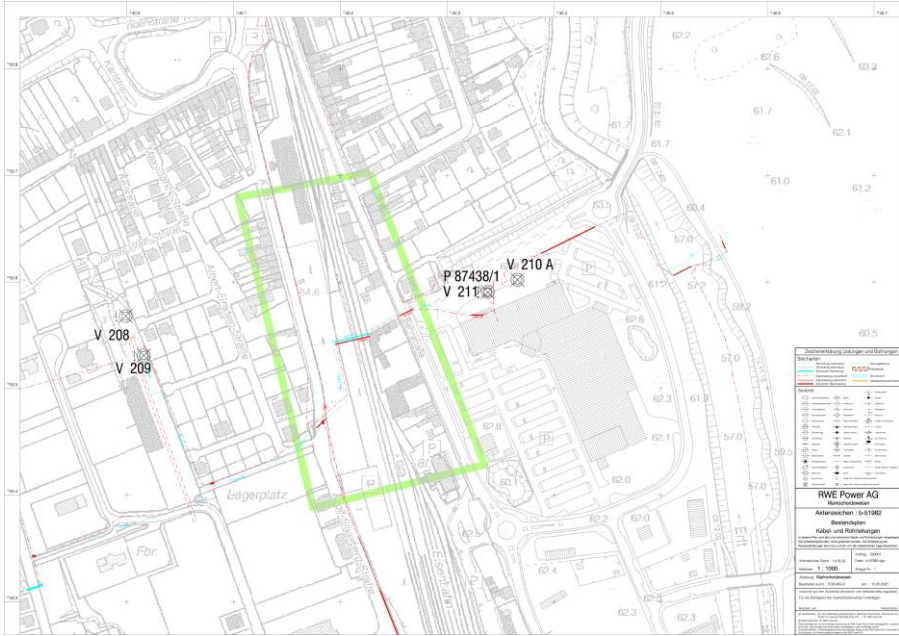
		Allein aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 56/Bedburg-ehemalige Zuckerfabrik wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von rund 7.600 / 24 Std. prognostiziert, dass sich auf das umliegende Straßennetz verteilen muss. So wird voraussichtlich z. B. der Verkehr auf der Bahnstraße von 9.590 auf 12.320 Kfz / 24 Std. und auf der Lindenstraße (östlich Bahnstraße) von 7.150 auf 9.270 Kfz. / 24 Std. erhöhen.	Der aus der Aufsiedlung des Baugebietes der Ehemaligen Zuckerfabrik prognostizierte Mehrverkehr wird in dem Verkehrsgutachten des Büros IGS zum Bebauungsplanverfahren Nr. 56/Bedburg dargelegt. Hier wird nachgewiesen, dass die Knotenpunkte der Anschlüsse an das Baugebiet den Mehrverkehr in befriedigendem Maße bewältigen können. Eine zusätzliche Verbesserung des Knotenpunktes der Sankt-Florian-Straße und der K 37n steht jedoch noch aus und ist in Verkehrsbetrachtung noch nicht berücksichtigt. Dem Mehrverkehr im umliegenden Straßenverkehrsnetz soll darüber hinaus über den Bau einer direkten Verbindung zwischen dem Kreisverkehr der K 37n und der Bahnstraße begegnet werden. In Verbindung mit den Maßnahmen des Masterplans Mobilität und Verkehr der Stadt Bedburg sollen insbesondere die Bahn- und die Kolpingstraße eine erhebliche Entlastung erfahren. Die Stadt Bedburg befindet sich im Eigentum der erforderlichen Flächen. Die Planung und der Bau dieser Verkehrsverbindung ist überdies mit der Ehemaligen Zuckerfabrik GmbH und Co. KG (Investor und Projektentwickler des Baugebietes) in einem städtebaulichen Vertrag gesichert worden.
		Sollte es darüber hinaus zu einem durchgehenden S-Bahn-Verkehr von Köln über Horrem, Bedburg, Grevenbroich und Neuss bis nach Düsseldorf kommen, würden sich die Schließzeiten der Bahnübergänge – wegen der höheren Geschwindigkeiten der S-Bahn und deren höherer Taktfrequenz – gegenüber dem Status Quo noch einmal deutlich erhöhen. Die Entscheidung über die Weiterführung der K37 n	Zunächst bleibt festzustellen, dass auch mit der Fertigstellung des Bahnüberganges Lindenstraße noch keine Aussagen über längere Schließzeiten im Zusammenhang in Folge einer möglichen S-Bahn Bedburg – Düsseldorf vorliegen werden. Dazu wird es einer gesonderten

		bis zur Adolf-Silverberg-Straße sollte deshalb erst nach Inbetriebnahme der erneuerten Bahnübergänge K 37 (Lindenstraße) und Erkelenzer Straße getroffen werden, sobald Erfahrungen mit den hierdurch entstehenden längeren Schließzeiten vorliegen (Beschlusslage des Kreises vom 06.06.2019).	Machbarkeitsstudie bedürfen, deren Zeithorizont gänzlich unklar ist. Des Weiteren soll nochmals auf den Masterplan Mobilität und Verkehr verwiesen werden. Denn auch für einen solchen Fall ist die Maßnahme S3 zum Umbau der Unterführung Feldstraße dazu geeignet eine sinnvolle Umverteilung des Verkehrsnetzes zur Entlastung des Bahnüberganges Lindenstraße zu bewirken. Darüber hinaus ist der Bau der Verkehrsverbindung zwischen dem Kreisverkehr der K37n an der Erft und der Bahnstraße, wie dargelegt, notwendig zur Entwicklung des Baugebietes. Ein Aufschieben bis zur Fertigstellung des Umbaus des Bahnüberganges Lindenstraße, welche die Deutsche Bahn bei derzeitigem Projektzwischenstand ca. für das Jahr 2026 vorsieht, ist nicht darstellbar und würde nicht nur die Entwicklung des Baugebietes Zuckerfabrik ganzheitlich gefährden, sondern auch die Lösung weiterer Verkehrsprobleme im Bedburger Süden, u.a. die dramatische Überlastung der Kolpingstraße.
		Aus den dargelegten Gründen bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/Bedburg erhebliche Bedenken. Sollte der Bebauungsplan aufgehoben werden, behält sich der Kreis vor, Klage zu erheben und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den dargelegten Gründen werden weder öffentlichen Rechte oder Rechte Dritter durch Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg berührt noch kann eine Grundlage einer Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen identifiziert werden.
		In der Vorlage für die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Bedburg vom 18.02.2020 wird ausgeführt: „Der Aufstellung eines neuerlichen Bebauungsplanes bedarf es indes nicht, da der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 38 a/Bedburg für die Querspange	Der Stellungnahme wird widersprochen. Der Bebauungsplan Nr. 38a/ Bedburg setzt auch nach Ausleitung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg weiter eine Verkehrsfläche für die

		bereits eine öffentliche Verkehrsfläche festsetzt.“ Mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 a/Bedburg entfällt die Festsetzung als Verkehrsfläche. In der lärmtechnischen Berechnung wurde von einer Tieflage der Querspange ausgegangen, somit bedarf es zwingend der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Im Übrigen bedarf es einer neuen Planrechtfertigung für den Neubau Querspange. Untere Naturschutzbehörde Ansprechpartnerin: Frau Fitzek Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des BP 43a. Den Ausführungen der Stadt Bedburg in der Begründung wird zugestimmt, auch den unter Punkt 4 zusammengestellten Umweltbelangen. Sollten jedoch die im Plangebiet befindlichen Brachflächen bzw. Grünflächen in Zukunft gerodet werden, ist darauf zu achten, dass dies in der vegetationslosen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine artenschutzrechtliche	„Querspange“ (hier im Sinne einer Verkehrsverbindung zwischen dem Kreisverkehr der K 37n an der Erft und der Bahnstraße) fest. Der Stellungnahme wird widersprochen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg ist nicht zugleich zwingend der Bau der Verkehrsverbindung zwischen dem Kreisverkehr der K 37n an der Erft und Bahnstraße verbunden. Die Planung dieser Verkehrsverbindung kann erst nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg angestoßen werden. Bei der Planung dieser Maßnahme ist sodann eine schalltechnische Bewertung des Verkehrsaufkommens vorzunehmen. Hieraus ergehende notwendige Schallschutzmaßnahmen sind dann natürlich umzusetzen. Es bedarf daher weder einer neuen Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne § 1 Abs. 3 BauGB noch einer neuerlichen Rechtfertigung einer bereits festgesetzten Verkehrsfläche. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird zugesagt die allgemeinen Bestimmungen des § 39 BNatSchG zu achten. Ein Hinweis kann jedoch nicht aufgenommen werden und wäre überdies auch nicht zielführend, da der
--	--	---	---

		Vorprüfung durchzuführen, die mit der UNB abzustimmen ist. Ich bitte darum, diesen Hinweis in die Aufhebung des BP 43a aufzunehmen. Untere Bodenschutzbehörde Ansprechpartnerin: Frau Kallähne Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 a/Bedburg – Südumgehung Bedburg bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings möchte ich auf folgende Flächen hinweisen: Auf der Fläche zwischen Bahnstraße und Bahntrasse befindet sich die altlastverdächtige Fläche eines ehemaligen Reifenhandels (05AS90). Für die Flächen westlich der Bahnstraße ist der Unteren Bodenschutzbehörde bekannt, dass es sich bei der südlichen Teilfläche des BP 43 a um eine Teilfläche des Bahnhofsgeländes (05AS99.01) handelt, welche ehemals auch als Zwischenlager für Autoschrott (05AS11) genutzt wurde. Über die nördliche Teilfläche (05NE14) ist lediglich bekannt, dass sie gewerblichem Einfluss unterlag. Aufgrund der Vornutzungen sind Eingriffe in den Boden sowie Abbruchmaßnahmen grundsätzlich fachgutachterlich zu begleiten. Ggfs. sind weitere Bodenuntersuchungen durchzuführen. Die Maßnahmen sind vorab mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Die Untere Immissionsschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde haben zu dem Vorhaben keine Bedenken. Das Amt für Öffentlichen Personennachverkehr ist von der o. g. Planung nicht betroffen.	Bebauungsplan mit samt seinen Hinweisen keine Rechtsgültigkeit mehr besäße und Hinweise somit nicht die Adressierten erreichen würden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die angegebenen Flächen bestehen, nicht zuletzt in diesem Planverfahren, keine Planungsabsichten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

11.	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, 29.05.2020	Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an o. g. Planung. Der BP 43 a soll aufgehoben werden, da mit dem Masterplan Mobilität und Verkehr eine Unterführung der Bahntrasse und die damit verbundene Direktanbindung der Adolf-Silverberg-Straße an die Südumgehung nicht mehr geplant ist. Diese Fläche liegt künftig im unbeplanten Innenbereich und soll nach § 34 BauGB beplant werden. Die brachliegende Fläche soll bebaubar werden. Denkmalpflegerische Belange sind durch die Planung insofern betroffen, als dass das direkt an das Plangebiet im Süden angrenzende historische Stellwerk nach einer Prüfung durch das LVR-ADR im Jahr 2012 Denkmalwert besitzen und durch künftige Planungen des Gebietes betroffen sein könnte. In Kombination mit der Ortsgeschichte stellt es ein historisches Zeugnis dar. Wir empfehlen, das Stellwerk in der Umweltprüfung zu erwähnen und eingehender zu prüfen, um das Gebäude mit seiner evtl. noch vorhandenen Innenausstattung schon in dieser Phase als schützenswerte Struktur des direkten Umfelds des Planungsgebiets für künftige Planungen aufnehmen zu können. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden wird, welche Nutzungen denkbar sind, besteht die Chance, das Stellwerk in künftige Planungen zu integrieren so den kulturhistorischen Mehrwert für das Gebiet und den ganzen Ort zu erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Stellwerk liegt außerhalb des Plangebietes. Eine Aufnahme in die Begründung der Bebauungsaufhebung wird als nicht erforderlich gesehen, da durch die Aufhebung ausdrücklich keine städtebauliche Planungskonzeption verfolgt wird, in welches das Baudenkmal integriert werden könnte. Der Schutz des Bauwerks und seines ihn prägenden Umfeldes wird indes auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes im Rahmen des § 34 BauGB zu gewährleisten bleiben.
12.	RWE Power AG, Köln, 03.06.2020	Im angegebenen Bereich befinden sich E-Anlagen (Fernmeldekabel) der RWE Power AG. Diese E-Anlagen sind dinglich gesichert. Eine Schutzstreifenbreite von 3 m ist einzuhalten und die Kabeltrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein. Eine Überbauung ist nicht gestattet. Weitere Informationen zu diesen Anlagen können unsere Fachabteilung POW – DW (Fernmeldekabel), Herr Düren geben. Hinweis: Die im Plangebiet befindlichen Rohrleitungen sind außer Betrieb und werden nicht mehr benötigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			
13.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, 02.06.2020	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich des Plangebietes verlaufenden A 61, Abschnitt 18 zuständig und damit für die anbau-rechtliche Beurteilung. Grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 a / Bedburg – Südumgehung Bedburg bestehen seitens der Autobahnniederlassung Krefeld nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	Amprion, 14.05.2020	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Es sind keine Versorgungsleitungen geplant. Die Versorgungsunternehmen wurden dennoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.
--	--	--	--